

Mandanten- Informationsbrief

zum

1. November 2013

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1. Allgemeines | 12. Einspruch gegen Einkommensteuer-Bescheid wegen sonstiger Vorsorgeaufwendungen? |
| 2. AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG | 13. Kindergeld für verheiratetes Kind |
| 3. Pachtreduzierung bei Betriebsaufspaltung | 14. Barzahlung an Schornsteinfeger und § 35a EStG |
| 4. Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb | 15. Zinssatz von 6 % strittig |
| 5. Abzinsung von unverzinslich gewordenen Verbindlichkeiten | 16. Kurzfristige Beherbergung von Arbeitnehmern |
| 6. Zukunftssicherungsleistungen und 44-Euro-Freigrenze | 17. Photovoltaikanlagen und Steuerschuldnerschaft § 13b UStG bei Lieferung Elektrizität |
| 7. Burn-Out-Behandlung als Werbungskosten | 18. Option zur USt bei angenommener Geschäftsveräußerung im Ganzen |
| 8. Parkplatzgebühren bei Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte | 19. Neues BMF-Schreiben zu Erstellung von Rechnungen |
| 9. Doppelte Haushaltsführung bei Zweitwohnung in der Nähe des Familienwohnsitzes | 20. Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht |
| 10. Fahrten einer Flugbegleiterin zum Flughafen | 21. Weitere Informationen |
| 11. Vorfälligkeitsentschädigung anlässlich der Veräußerung als WK | |

1. Allgemeines

Auch im November 2013 informieren wir Sie über die Weiterentwicklung des Steuerrechts. Dabei geht es um wichtige Punkte aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

Der nächste Mandanten-Informationsbrief wird zum 15. Dezember 2013 erscheinen.

2. AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG

Mit Bundesrat-Drucksache 740/13 vom 24.10.2013 haben die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz einen Gesetzesantrag vorgelegt.

Dabei geht es um den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz.

Es sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- Investmentsteuergesetz
- Anhebung des Höchstbetrags von Unterhaltsleistungen ab 2013
- Vereinfachung bei Berücksichtigung von VorSt-Berichtigungsbeträgen (§ 9b EStG)
- Bilanzsteuerrechtliche Behandlung bei entgeltlicher Übertragung von Verpflichtungen
- Steuerstundungsmodelle bei Erwerb von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens (§ 15b EStG)

3. Pachtreduzierung bei Betriebsaufspaltung § 3c Abs. 2 EStG

Problemfall:

Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung wurde das Besitzunternehmen an die Betriebs-GmbH verpachtet. Wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten wurde die Pacht vorübergehend reduziert. Die Pacht wurde bei Besserung der Lage wieder auf das übliche Niveau angehoben.

Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass der Pachtverzicht bzw. die Pachtreduzierung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung dazu führt, dass die Betriebsausgaben beim Besitzunternehmen – soweit sie auf die Pachtreduzierung entfallen – nun dem Halb- oder Teileinkünfteverfahren unterliegen.

Dem ist der BFH mit dem Urteil vom 17.7.2013, Az. X R 17/11, entgegengetreten.

Nur dann, wenn der Pachtverzicht aus gesellschaftsrechtlichen Gründen erfolgte, unterliegen die Betriebsausgaben beim Besitzunternehmen insoweit dem Teileinkünfteverfahren.

Wenn der Pachtverzicht oder die Pachtreduzierung aber aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte und dies einer fremdüblichen Sanierungsmaßnahme gleichkommt, sind die Betriebsausgaben beim Besitzunternehmen weiterhin in voller Höhe als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Zudem führt der BFH aus, dass die Feststellungslast hierzu beim Finanzamt liegt.

4. Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb

Erbauseinandersetzungskosten wurden bisher überwiegend als privat verursacht angesehen. Mit Urteil vom 25.10.2011, 13 K 1907/10 E, EFG 2012 S. 223 hatte das Finanzgericht Münster entschieden, dass Erbauseinandersetzungskosten nicht dem Erbvorgang zuzurechnen sind. Wenn die Erbauseinandersetzung ein vermietetes Gebäude betrifft, dann rechnen diese Kosten zu den Anschaffungsnebenkosten und können – soweit sie auf das Gebäude entfallen – im Wege der AfA als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Mit Urteil vom 9.7.2013, Az. IX R 43/11 (veröffentlicht am 18.9.2013) hat der Bundesfinanzhof diese Rechtsauffassung bestätigt.

5. Abzinsung von unverzinslich gewordenen Verbindlichkeiten

Der Bundesfinanzhof hatte im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde über die Abzinsung von unverzinslichen gewordenen Verbindlichkeiten zu entscheiden.

Eine GmbH bekam von ihrem Gesellschafter ein Darlehen. Dies Darlehen wurde 9 Jahre lang verzinst. Ende des 9. Jahres wurde vereinbart, dass ab dem 10. Jahr das Darlehen zinslos sei.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung zinst der Betriebsprüfer die Darlehensverbindlichkeit für die Jahre 10 – 12 ab.

Der Bundesfinanzhof billigte mit Beschluss vom 22.7.2013, I B 183/12, die Abzinsung. Als Begründung wird angeführt, dass aufgrund der vorgenommenen Vertragsänderung ab dem Jahre 10 eine unverzinsliche Verbindlichkeit vorliegt.

Diese ist nach den Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG auf die voraussichtliche Restlaufzeit abzuzinsen.

6. Zukunftssicherungsleistungen und 44-Euro-Freigrenze

Das Bundesfinanzministerium hat zur Frage Stellung genommen, ob für Beiträge des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (z. B. private Pflegezusatzversicherung und Krankentagegeldversicherung) die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge angewendet werden kann.

Von Seiten des BMF wird die Beitragszahlung für Zukunftssicherungsleistungen als sog. Barlohn gesehen. Dies auch dann, wenn der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer ist. Somit kann nach Auffassung des BMF die 44-Euro-Freigrenze bei Zukunftssicherungsleistungen nicht zur Anwendung kommen.

Die vorstehenden Grundsätze sind nach BMF erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen.

Fundstelle:

BMF vom 10.10.2013, Az. IV C 5 – S 2334/13/10001

7. Burn-Out-Behandlung als Werbungskosten

Ein Steuerpflichtiger begehrte Aufwendungen für eine stationäre Behandlung in einer psychosomatischen Klinik als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Die Behandlung war nach Auffassung des Steuerpflichtigen ausschließlich wegen starker beruflicher Belastung erforderlich gewesen. Die Hausärztin habe ihn deswegen in die Klinik X zur stationären Behandlung überwiesen.

Die Krankenkasse hat die Übernahme der Kosten verweigert.

Das Finanzgericht München hat mit Urteil vom 26.4.2013, Az. 8 K 3159/10, entschieden, dass die Aufwendungen für die Burn-Out-Behandlung keine Werbungskosten darstellen. Es handelt sich nach Auffassung des FG nicht um eine Berufskrankheit. Denn die Ursächlichkeit der psychischen Erkrankung alleine im beruflichen Bereich lässt sich nicht feststellen.

Ein Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG wurde aber auch abgelehnt. Als Grund wird angeführt, dass vor Beginn der Heilmaßnahme ein amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erforderlich sei. Dieser Nachweis wurde nicht geführt.

Zwischenzeitlich liegt das Verfahren beim Bundesfinanzhof. Az. beim BFH: VI R 36/13

8. Parkplatzgebühren bei Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte

Können bei einem Arbeitnehmer die Parkplatzgebühren am Beschäftigungsort neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden?

Mit Urteil vom 13.11.2012, VI R 50/11, BStBl 2013 II S. 286, hatte der BFH entschieden, dass im Rahmen der doppelten Haushaltsführung Aufwendungen für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Bei den Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte greift aber dieses Urteil nicht. Mit dem Ansatz der Entfernungspauschale sind alle Aufwendungen – außer Unfallkosten – für den Pkw abgegolten.

Ein zusätzlicher Ansatz der Parkplatzgebühren als Werbungskosten kommt in diesem Fall somit (nach derzeitiger Rechtslage) nicht in Betracht.

9. Doppelte Haushaltsführung bei Zweitwohnung in der Nähe des Familienwohnsitzes

Sachverhalt:

S ist verheiratet und unterhält mit seiner Ehefrau und 2 minderjährigen Kindern in A-Stadt den Familienwohnsitz. S ist als Arbeitnehmer in B-Stadt tätig. Von A-Stadt nach B-Stadt sind es einfach 130 km.

S hatte bei Aufnahme der Beschäftigung eine Zweitwohnung in der Nähe der Arbeitsstätte. Diese Zweitwohnung wurde von S aufgegeben. Stattdessen mietete S eine andere Zweitwohnung zwischen A-Stadt und B-Stadt an. Die Entfernung der neuen Zweitwohnung betrug zum Familienwohnsitz 47 km und zur Arbeitsstätte 83 km.

Nach Auffassung des Finanzamts sei die Wahl der neuen Zweitwohnung erheblich aus familiären Gründen mitbestimmt. Deswegen erkannte das Finanzamt die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung nicht mehr als Werbungskosten an.

Finanzgericht:

Mit Urteil vom 27.6.2013, Az. 3 K 4315/12 E hat das Finanzgericht Münster gegen das Finanzamt entschieden. Nach Auffassung des Finanzgerichts kann eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung auch dann vorliegen, wenn die Zweitwohnung näher am Familienwohnsitz als an der Arbeitsstätte liegt.

Gegen dieses Urteil wurde von Seiten der Finanzverwaltung Revision beim BFH erhoben.

Az. beim BFH: VI R 59/13

10. Fahrten einer Flugbegleiterin zum Flughafen

Das Finanzgericht Münster hatte über die Behandlung der Fahrten einer Flugbegleiterin von der Wohnung zum Flughafen zu urteilen.

Eine Flugbegleiterin beehrte für die Fahrten von der Wohnung zum Einsatzflughafen nach Frankfurt die Fahrtkosten als Werbungskosten nach Reisekostengrundsätzen.

Das Finanzamt berücksichtigte die Fahrten zum Flughafen nur mit der Entfernungspauschale, da der Flughafen eine regelmäßige Arbeitsstätte darstellt.

Nach Auffassung des FG Münster stellen weder der Flughafen noch das Flugzeug für die Flugbegleiterin eine regelmäßige Arbeitsstätte dar. Somit sind die Fahrten von der Wohnung zum Flughafen nach Reisekostengrundsätzen voll als Werbungskosten abziehbar. Es ist zulässig statt der tatsächlichen Kosten die Verwaltungspauschale von 0,30 € den gefahrenen Kilometer als Werbungskosten anzusetzen.

Urteil des Finanzgerichts Münster vom 2.7.2013, Az. 11 K 4527/11 E

11. Vorfälligkeitsentschädigung anlässlich der Veräußerung als WK

Es stellt sich die Frage, ob eine Vorfälligkeitsentschädigung anlässlich der Veräußerung eines VuV-Objektes als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV abziehbar ist. Unstrittig dürfte dies der Fall sein, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahres-Frist des § 23 EStG erfolgt.

Wenn die Veräußerung aber außerhalb der 10-Jahres-Frist des § 23 EStG erfolgt, wird der Werbungskostenabzug bisher von Seiten der Finanzverwaltung abgelehnt.

Zwischenzeitlich liegt diese Rechtsfrage beim Bundesfinanzhof.
Az. beim BFH: IX R 42/13

12. Einspruch gegen Einkommensteuer-Bescheid wegen sonstiger Vorsorgeaufwendungen?

Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind nach den Regelungen des EStG nur beschränkt abziehbar. Hiergegen sind Verfahren beim BVerfG und beim BFH anhängig.

Aus diesem Grund erfolgen die Festsetzungen der Einkommensteuer vorläufig gemäß § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG.

Der durch das BMF-Schreiben vom 15.7.2013 neu eingefügte Vorläufigkeitsvermerk bezüglich der sonstigen Vorsorgeaufwendungen lautet:

„Beschränkte Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG“.

Wenn der Einkommensteuerbescheid den o.g. Vorläufigkeitsvermerk enthält, ist bezüglich der beschränkten Abziehbarkeit der sonstigen Vorsorgeaufwendungen ein Einspruch nicht mehr erforderlich.

13. Kindergeld für verheiratetes Kind

Beim Bundesfinanzhof sind ganz aktuell 2 Verfahren zur Frage „Kindergeld für verheiratetes Kind“ zugegangen.

Der BFH muss klären, ob der Kindergeldanspruch nach dem Wegfall der Einkünfte- und Bezügenreize ab dem Jahr 2012 für ein verheiratetes Kind, das sich in Ausbildung befindet, gegeben ist.

Die Aktenzeichen beim BFH lauten:

III R 33/13

III R 34/13

14. Barzahlung an Schornsteinfeger und § 35a EStG

In einer Entscheidung über eine Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesfinanzhof auch zu Barzahlungen an Schornsteinfeger Stellung genommen.

Ein Steuerpflichtiger bezahlte die Schornsteinfegerrechnung bar und begehrte dafür die Steuerermäßigung für Handwerkerleistung.

Der BFH lehnte mit Beschluss vom 30.7.2013, VI B 31/13, die Berücksichtigung nach § 35a EStG ab, da das Gesetz typisierend eine unbare Zahlung vorsieht. Die unbare Zahlung ist somit zwingende Voraussetzung für § 35a EStG. Den Einwand, der Bezirksschornsteinfegermeister sei eine „Quasi-Behörde“ und Schwarzarbeit sei nicht zu befürchten sei, lies der BFH nicht gelten. Eine Unterscheidung nach für Schwarzarbeit anfälligeren oder weniger anfälligen Berufsgruppen ergibt sich nicht aus dem Gesetz.

15. Zinssatz von 6 % strittig

Wird im Einspruchsverfahren eine Aussetzung der Vollziehung gewährt, dann sind im Falle einer negativen Entscheidung die ausgesetzten Steuerbeträge mit jährlich 6 % (monatlich 0,5 %) zu verzinsen.

In einem beim Finanzgericht Hamburg entschiedenen Fall ging es um eine Verzinsungsdauer vom 11.11.2004 bis zum 21.03.2011. Das Finanzgericht Hamburg ist mit Urteil vom 23.5.2013 (2 K 50/12) der Auffassung, dass der Zinssatz von jährlich 6 % jedenfalls bei einem Zinslauf bis 2011 nicht gegen die Verfassung verstößt.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision zugelassen. Zwischenzeitlich ist das Verfahren beim BFH anhängig. Az. des BFH: IX R 31/13.

16. Kurzfristige Beherbergung von Arbeitnehmern

Der BFH hat zur Umsatzsteuerpflicht bei kurzfristiger Beherbergung von Arbeitnehmern entschieden.

In dem entschiedenen Fall hat ein Unternehmer Zimmer an bei ihm kurzfristig beschäftigte Saisonarbeiter vermietet. Die Saisonarbeiter werden jährlich 3 – 8 Wochen im Unternehmen beschäftigt.

Der Unternehmer behandelte die Umsätze als steuerfrei. Das Finanzamt verneinte die Umsatzsteuerbefreiung mit der Begründung, dass es sich um eine kurzfristige Überlassung handele (§ 4 Nr. 12 Buchst. a Satz 2 UStG).

Der BFH teilt mit Urteil vom 8.8.2013, V R 7/13, die Auffassung des Finanzamts. Bei der Steuerpflicht nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG kommt es auf die (beabsichtigte) Dauer der Nutzungsüberlassung zur Beherbergung an. Da es sich nicht um eine langfristige Vermietung von Räumlichkeiten handelt, sind die Einnahmen aus der Zimmervermietung umsatzsteuerpflichtig. Erst bei einer Laufzeit von mindestens sechs Monaten sei die Vermietung in vollem Umfang steuerfrei.

17. Photovoltaikanlagen und Steuerschuldnerschaft § 13b UStG bei Lieferung Elektrizität

Nach der bisherigen Regelung des § 13b Abs. 2 Nr. 5 Umsatzsteuergesetz (UStG) galt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers u.a. für Lieferungen von Elektrizität an einen anderen Unternehmer unter den Bedingungen des sog. Abnehmerorts im Inland nach § 3g UStG. Voraussetzung dafür war, dass der liefernde Unternehmer im Ausland ansässig war.

Ab 1.9.2013 wurde die Steuerschuldnerschaft auch auf inländische Lieferungen ausgedehnt. Die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG greift nun auch auf die entsprechenden inländischen Lieferungen von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt (Änderung von § 13b Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 UStG).

Nicht unter die Steuerschuldnerschaft des § 13b UStG fallen aber die Betreiber von Photovoltaikanlagen. Von der Neuregelung sind nur „Wiederverkäufer“ betroffen, die mit Energie handeln. Photovoltaikanlagenbetreiber stellen Energie her und veräußern sie. Aber die PV-Anlagenbetreiber kaufen keine Energie zur Weiterveräußerung. D.h., dass diese Erweiterung des „Reverse-Charge-Verfahrens“ auf Lieferung von Elektrizität die Lieferungen von Elektrizität durch einen Energiehändler auf einen anderen Energiehändler betrifft aber nicht die Lieferungen eines Herstellers an einen Händler.

18. Option zur USt bei angenommener Geschäftsveräußerung im Ganzen

Die Geschäftsveräußerung im Ganzen ist nicht umsatzsteuerbar. Es tauchen aber immer wieder Sachverhalte auf, bei denen unklar ist, ob tatsächlich eine Geschäftsveräußerung im Ganzen oder eine Veräußerung von Wirtschaftsgütern (steuerbar und steuerpflichtig) vorliegt.

Aus diesem Grund werden bei Veräußerungsverträgen immer wieder vorsorgliche Optionen zur Umsatzsteuer in Veräußerungsverträge aufgenommen.

Hierzu hat das BMF mit Schreiben vom 23.10.2013 Stellung genommen und folgende zusätzliche Sätze in den Abschnitt 9.1 Abs. 3 des UStAE eingefügt:

„²Im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen kommt eine Option grundsätzlich nicht in Betracht. ³Gehen die Parteien jedoch im Rahmen des notariellen Kaufvertrags übereinstimmend von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen aus und beabsichtigen sie lediglich für den Fall, dass sich ihre rechtliche Beurteilung später als unzutreffend herausstellt, eine Option zur Steuerpflicht, gilt diese vorsorglich und im Übrigen unbedingt im notariellen Kaufvertrag erklärte Option als mit Vertragsschluss wirksam.“

19. Neues BMF-Schreiben zu Erstellung von Rechnungen

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurden die Rechnungsstellungsvorschriften erheblich verändert.

Nun liegt endlich das erwartete BMF-Schreiben zur Ausstellung von Rechnungen vor. BMF-Schreiben vom 25.10.2013, Az. IV D 2 - S 7280/12/10002“ Ausstellung von Rechnungen - Änderungen der §§ 14, 14a UStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz“.

In diesem BMF-Schreiben wird auch geregelt, dass bei Rechnungsstornos usw. die Verwendung des Begriffs „Gutschrift“ weiterhin zulässig ist und nicht zu einem unberechtigten Steuerausweis führt.

20. Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht

Mit Urteil vom 19.6.2013, II R 3/12, hat der BFH zum einheitlichen Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht entschieden. Strittig war die Frage, ob die Bauerrichtungskosten in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen sind, weil es sich bei Erwerb des unbebauten Grundstücks um ein einheitliches Vertragswerk handelt.

Falls auf der Veräußererseite mehrere Personen als Vertragspartner auftreten, liegt nach Auffassung des BFH ein einheitlicher, auf den Erwerb des bebauten Grundstücks gerichteter Erwerbsvorgang vor. Dazu ist Voraussetzung, dass das abgestimmte Verhalten auf den Abschluss des Grundstückskaufvertrags und des Bebauungsvertrages des Grundstücks dient. Das abgestimmte Verhalten muss für den Erwerber nicht erkennbar sein.

21. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.